

Kontingent 1 (K1)

Erste Hilfe in Verwaltungs- und Bürobetrieben

§ 26 Abs. 1 Nr. 2a DGUV Vorschrift 1
Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung“

Antrag

Bitte fassen Sie **alle Verwaltungs- und Bürobetriebe** zusammen. Auch einzelne Beschäftigte mit zum Beispiel technischen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sind hier mitzuzählen.

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, sofern der Lehrgang „Betriebliche Ersthelfer ...“ zutreffend ist. Geben Sie auch die Anzahl der Standorte und die Zahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an.

Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Einzelne Beschäftigte mit **Verwaltungsaufgaben in technischen Betrieben** sind hingegen in Kontingent 2 (K2) zu erfassen.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Es ist zunächst die Anzahl der versicherten Beschäftigten zugrunde zu legen. Allein tätige Personen sind **nicht** mitzuzählen, da Ersthelfer erst ab mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten gefordert werden. Für **Beamtinnen und Beamte** ist der Dienstherr zuständig, so dass diese ebenfalls **nicht** mitgezählt werden.

Sollten verschiedene Standorte vorhanden sein, ist die Anzahl der räumlich getrennten regelmäßigen Arbeitsorte anzugeben, an denen mindestens zwei versicherte Personen tätig sind. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Kostenübernahme

Für Verwaltungs- und Bürobetriebe übernimmt die UKT Lehrgangsgebühren für 5 % der versicherten Beschäftigten sowie einen zusätzlichen Ersthelfer für jeden weiteren Standort. Mindestens übernommen werden bei mehr als 20 Versicherten zwei Ersthelfer für jeweils zwei Jahre.

Nicht übernommen werden Lehrgangsgebühren für kurzzeitig Beschäftigte wie Auszubildende, Praktikanten etc.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmungen

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKT und werden daher nicht erfasst.

Standort ist ein regelmäßiger räumlich abgeschlossener Arbeitsort mit mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten. Abgeschlossene Arbeitsorte sind zum Beispiel getrennte Gebäude, jedoch nicht verschiedene Stockwerke oder Abteilungen innerhalb eines Gebäudes.